## Zur Frage der Toleranz im mittelalterlichen Königreich Ungarn

## VON ANDRÁS KUBINYI

In hospitibus et adventitiis viris tanta inest utilitas, ut digne sexto in loco regalis dignitatis possit haberi. Zur Begründung dieses Satzes heißt es in derselben Quelle: Nam unius lingue uniusque moris regnum imbecille et fragile est. Die Quelle stammt aus dem mittelalterlichen Königreich Ungarn, es ist die sogenannte »Institutio morum«¹¹), deren älteste Handschrift in dem aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Codex Thurocianus erhalten ist. In diesem Codex sind mittelalterliche ungarische Gesetze abgeschrieben. Mittelalterliche Gesetze finden sich ebenfalls in einer Handschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die gleichfalls den Text der »Institutio morum« enthält. Gedruckt wurde die »Institutio morum« erstmals zusammen mit ungarischen Gesetzen im Anhang der Frankfurter Edition der »Rerum Hungaricarum Decades« des Italieners Antonio Bonfini 1581 und bald danach 1584 in der Gesetzesausgabe »Decreta, Constitutiones et Articuli regum inclyti Regni Ungariae«. Von 1622 bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts findet man sie in allen Editionen des »Corpus Iuris Hungarici«, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, daß sie in den beiden ersten Handschriften folgendermaßen beginnt: In nomine domini nostri Jesu Christi. Incipit decretum sancti regis Stephani²).

Nach der ungarischen Überlieferung gehörte sie also zu den Gesetzen des ersten ungarischen Königs und wurde deshalb naturgemäß sehr hochgeschätzt. Dennoch müssen wir sie zuerst quellenkritisch betrachten, was einfach zu sein scheint, da die Legenda Maior des heiligen Königs Stephan, die noch vor der Kanonisation zwischen 1077 und 1083 verfaßt wurde<sup>3)</sup>, bereits erwähnt, daß Stephan seinem Sohne Emmerich, dem späteren Heiligen, libellum de institutione morum constituit, in quo fideliter et amicabiliter verbis eum admonitionibus spiritualibus alloquitur. Daran anschließend gibt die Legende eine Inhaltsübersicht der zehn Kapitel unserer Quelle. Die oben am Beginn zitierten Sätze stammen aus dem VI. Kapitel, dessen Titel De detentione et nutrimento hospitum lautet. Das

<sup>1)</sup> Libellus de institutione morum, hg. von Josephus Balogh (SSRerHung tempore ducum regumque stirpis Arpadianae gestarum 2, Budapest 1938, hg. von Emericus Szentpétery), S. 611–627, hier S. 624–625.

<sup>2)</sup> Handschriften und Ausgaben: ebd. S. 616-617. Das Zitat: ebd. S. 619.

<sup>3)</sup> Zur Datierung zuletzt: Gábor Klaniczay, Szent István legendái a középkorban, in: Szent István és kora [Die Legenden des Heiligen Stephan im Mittelalter, in: Stephan der Heilige und seine Zeit], hg. von Ferenc Glatz, József Kardos, Budapest 1988, S. 193.

wird von der Legenda Maior mit den Worten hospites benigne suscipere, benignius nutrire zusammengefaßt<sup>4)</sup>. Die von Bischof Hartwig verfaßte und dem König Koloman (1095–1116) gewidmete Legende des heiligen Königs übernahm die inhaltliche Beschreibung der »Institutio morum« wortgetreu aus der Legenda Maior<sup>5)</sup>. Die offizielle Benennung der Quelle (»Libellus de institutione morum«) und die ungarische Bezeichnung (»Intelmek«, das heißt »Mahnungen«) stammen also aus den Legenden.

Damit wäre bewiesen, daß die Quelle tatsächlich aus der Zeit Stephans stammt. Es gibt aber in der wissenschaftlichen Literatur auch andere Ansichten, so daß wir uns mit dem Inhalt der Institutio und mit den diversen Meinungen über sie eingehender beschäftigen müssen. Das Werk hat ein Vorwort und zehn Kapitel. Wie der vor einigen Jahren verstorbene bedeutende ungarische Mediävist, Jenő Szücs, der sich schon früher mit der Quelle befaßt hat6), in einer Arbeit über die »Institutio morum« 1988 nachwies, gliedert sich diese in drei logische Einheiten. Die ersten drei Kapitel behandeln den christlichen Glauben (De observanda catholica fide), die Kirche (De continendo ecclesiastico statu) und die Prälaten (De impendendo honore pontificum). Der zweite Block ist der weltlichen Sphäre gewidmet: Die Quelle beschäftigt sich zuerst mit den Vornehmen und den Kriegern (De honore principum et militum), danach mit dem Gericht (De observatione iudicii et patientie). Jetzt kommt das schon erwähnte, für uns wichtige VI. Kapitel über die hospites. Dieser Block wird mit der Behandlung des königlichen Rats beendet (De magnitudine consilii). Der letzte Block ist irgendwie ein Nachtrag. Erst beschäftigt sich unsere Quelle mit der Nachahmung früherer Könige (De executione filiorum). Szücs wies nach, daß dabei an die biblischen Könige (Salomo usw.) gedacht war. Im IX. Kapitel ist nebst dem Gebet die Rede von der Bekämpfung der Heiden. Das letzte Kapitel (De pietate et misericordia ceterisque virtutibus) fasst die königlichen Tugenden zusammen und kommt unter anderem nochmals auf Kapitel VI. zurück: nicht nur incolis sis propitius, verum etiam extraneis et cunctis ad te venientibus7).

Nach der Erwähnung der Nützlichkeit der Ankömmlinge lesen wir im VI. Kapitel, daß Rom darum groß geworden sei, weil multi nobiles et sapientes von überall dorthin gekommen wären. Die Äneaden machten Rom frei. Wenn Gäste aus verschiedenen Ländern und Provinzen kommen, bringen sie diversas linguas diversaque documenta et arma mit, welche regna ornant et magnificant aulam et perterritant externorum arrogantiam. Darauf folgt der zitierte Satz über das unius lingue uniusque moris regnum. Stephans Sohn soll

<sup>4)</sup> SSRerHung (wie Anm. 1) 2, S. 391.

<sup>5)</sup> Ebd. S. 428. Zur Datierung: wie Anm. 3.

<sup>6)</sup> Jenő Szücs, István király intelmei – István király állama [Die Mahnungen König Stephans – Der Staat König Stephans], in: Alba Regia 12 (1972), S. 271–275. – Ders., König Stephan in der Sicht der modernen ungarischen Geschichtsforschung, in: Südost-Forschungen 31 (1972), S. 30–39.

<sup>7)</sup> DERS., Szent István intelmei: az első magyarországi államelméleti mű, in: Szent István és kora [Die Mahnungen Stephans des Heiligen: das erste staatstheoretische Werk in Ungarn], in: Szent István (wie Anm. 3), S. 32–53. Die Zitate: Libellus (wie Anm. 1), S. 620–627.

die Gäste nutrire und ehrenvoll halten, damit sie lieber bei ihm als anderswo leben wollen. Wenn er, was sein Vater zustande brachte, zerstreuen sollte, werde sein regnum großen Schaden haben. Quod ne fiat, tuum quottidie auge regnum, ut tua corona ab hominibus habeatur augusta<sup>8)</sup>.

Der Platz des VI. Kapitels im Gesamtwerk und sein Wortlaut beweisen eindeutig, daß mit den Gästen meist deutsche Ritter und Kleriker gemeint sind, die dem heiligen König bei der Errichtung des ungarischen Staates und gegen die heidnischen Ungarn geholfen haben. Die Wörter nobiles et sapientes, dann die Erwähnung, daß sie documenta et arma mit sich bringen, ferner, daß sie magnificant aulam usw., beweisen das ganz klar. Die meisten ungarischen Historiker sind in dieser Auffassung einig<sup>9)</sup>. Da im 12. und 13. Jahrhundert viele bäuerliche und bürgerliche hospites nach Ungarn kamen, und da die Institutio später als Gesetz betrachtet wurde, war es jedoch natürlich, daß einige Historiker die spätere Einwanderung mit den »Mahnungen« Stephans verbunden haben.

Hier muß ich eine wissenschaftliche Diskussion erwähnen, die in den dreißiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts besonders zwischen Elemér Mályusz und Gyula Szekfü geführt wurde<sup>10)</sup>. Mályusz schrieb 1939 einen langen Artikel über die mittelalterliche ungarische Nationalitätenpolitik<sup>11)</sup>. Seine Ansichten können wir heute zwar als veraltet betrachten, aber ich möchte dennoch ganz kurz seine Thesen zusammenfassen, da dies für unser Thema nicht uninteressant ist. Er nahm an, daß die ungarischen Könige eine durchdachte Nationalitätenpolitik betrieben hätten, diese aber während des Mittelalters dreimal änderten: Bis zum 13. Jahrhundert hätten die Könige nämlich die Fremden assimilieren wollen. Laut Mályusz sei die Institutio keine politische Maxime gewesen. Sein wichtigstes Argument war, daß es überall im Land verstreut Dörfer mit Einwohnern fremder Sprachen gab. Das bezeugen viele Ortsnamen mit fremden Volksnamen, meist mit dem Suffix »i«, so: »Németi« – ›Dorf der Deutschen«, »Csehi« – ›Dorf der Böhmen«, »Olaszi« – ›Dorf der Latini« usw. Da die meisten dieser Dörfer in königlichem Besitz wa-

<sup>8)</sup> Ebd. S. 624-625.

<sup>9)</sup> Elemér Mályusz, A középkori magyar nemzetiségi politika [Die mittelalterliche Nationalitätenpolitik in Ungarn], in: Századok 73 (1939), S. 448. – József Deér, A szentistváni Intelmek kérdéséhez [Zur Frage der Mahnungen des Heiligen Stephan], in: Századok 76 (1942), S. 446–449. – György Györffy, István király és müve [König Stephan und sein Werk], Budapest 1977, S. 508–510. – Szücs, König Stephan in der Sicht ... (wie Anm. 6), S. 39. – Die eingewanderten Kleriker und Ritter werden in den ungarischen Gesetzen des 11. Jahrhunderts hospites genannt. Erik Fügedi, Das mittelalterliche Königreich Ungarn als Gastland, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hg. von Walter Schlesinger (= Vorträge und Forschungen 18, 1975), S. 484, Anm. 39.

<sup>10)</sup> Mályusz (wie Anm. 9), S. 274–294, 385–448. – Ders., Az egynyelvű ország [Das einsprachige Land], in: Századok 75 (1941), S. 113–139. – Gyula Szekfű, A magyarság és kisebbségei a középkorban [Die Ungarn und ihre Minderheiten im Mittelalter], in: Magyar Szemle (Sept. 1935), S. 5–13. – Ders., Még egyszer középkori kisebbségeinkról [Noch einmal über unsere mittelalterlichen Minderheiten], in: Ebd. (Sept. 1940), S. 169–177. – Ders., Népek egymás közt a középkorban [Die Völker unter einander im Mittelalter], in: Ebd. (Okt. 1941), S. 225–233.

<sup>11)</sup> Wie Anm. 9.

ren, mußte der Herrscher die Fremden dort angesiedelt haben. Die ungarischen Könige hätten sie also bewußt verstreut in ungarische Umgebung gebracht, um sie dort zu assimilieren<sup>12)</sup>. Szekfü hat zwar dagegen eingewandt, daß diese Fremden doch wohl in kleinen Gruppen nach Ungarn gekommen seien, Mályusz wollte aber nicht zustimmen.

Im 13. Jahrhundert, als die Grundherrschaft erstarkte und ein großer Teil des königlichen Besitzes in die Hände anderer kam, änderte sich laut Mályusz die königliche Politik. An die Stelle der Zerstreuung trat die lokale Zusammenziehung von Fremden. So gab der Herrscher den Städten und einigen Völkerschaften, wie den sogenannten Siebenbürger Sachsen, Privilegien. Mályusz zitierte dazu aus dem für die siebenbürgischen hospites ausgestellten Andreanum von 1224 den berühmten Satz des unus sit populus<sup>13)</sup>. Damit sei die Politik der Assimilation aufgegeben worden. Eine dritte Phase der Siedlungspolitik ist laut Mályusz erst ins Spätmittelalter zu datieren. Erst jetzt führte man die Autonomie der Gäste wirklich ein<sup>14)</sup>.

Mit den Thesen von Mályusz müßte man sich in einem eigenen Vortrag auseinandersetzen. Gewiß gibt es Unterschiede in den königlichen Maßnahmen, welche die anderssprachigen Leute in Ungarn betrafen, und in dieser Hinsicht ist die von ihm vorgeschlagene Dreiteilung nicht ganz unrichtig; insbesonders kann man eine Zäsur am Beginn des 13. Jahrhunderts nachweisen. Eine durchdachte Nationalitätenpolitik aber gab es meines Erachtens nicht.

Für uns ist es wichtig, daß Mályusz am Ende seiner ersten Abhandlung nochmals auf die »Institutio morum« zurückkam. Seine zweite, die bezeichnenderweise den Titel »Das einsprachige Land« trägt, beschäftigt sich hauptsächlich mit ihr<sup>15)</sup>. Nach ihm bedeutet das Wort *regnum* im VI. Kapitel aber nicht das Land, sondern die königliche Gefolgschaft. Meiner Ansicht nach hat er damit nur teilweise recht<sup>16)</sup>.

- 12) Ebd. S. 264-284.
- 13) Ebd. S. 385.
- 14) Ebd. S. 424-448.
- 15) Ebd. S. 448. Ders., Az egynyelvü (wie Anm. 10), S. 113–139.
- 16) Ebd. S. 114. Vgl. noch oben Anm. 9. Auf der Herbsttagung auf der Reichenau hat Professor Zimmermann in der Diskussion das Wort regnum nicht mit der Gefolgschaft, sondern mit dem (ungarischen) Reich gleichgesetzt. Protokoll Nr. 340. Reichenau-Tagung vom 4.–7. Oktober 1994, S. 83. Außer der am Anfang dieser Anmerkung zitierten Literatur möchte ich noch zitieren: »Qu'était ce regnum? Le mot avait plusieurs significations: il représentait le pays en tant que réalité géographique, il signifiait le pouvoir, le royaume et, aux XI°–XII° siècles, il désignait les notables qui conseillaient le roi dans la gestion de ses affaires. « Joseph Holub, La Représentation politique en Hongrie au Moyen Age, in: Études présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États 18 (1958), S. 80. Ich selbst stellte die urkundlichen Angaben des 12. Jahrhunderts zusammen, wo regnum mit den Vornehmen des Reiches identifizierbar ist. András Kubinyi, Königliche Kanzlei und Hofkapelle in Ungarn um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Festschrift Friedrich Hausmann, 1977, S. 319–323. Es ist aber wahr, daß in den urkundlichen Quellen diese Bedeutung des Wortes regnum erst in einem Brief des Königs Koloman von 1097 vorkommt: Diplomata Hungariae antiquissima accedunt epistolae et acta ad Historiam Hungariae pertinentia 1, hg. von Georgius Györfffy, Budapestini 1992, S. 326. In der »Institutio morum« kommen alle drei von Holub registrierten

Die Diskussion zwischen Malyusz und Szekfü brachte die »Institutio morum« wieder ins Rampenlicht. 1942 veröffentlichte Kálmán Guoth eine Studie über die »Mahnung«. Er nahm einige schon früher in der Forschung aufgeworfene Bedenken wieder auf<sup>17)</sup>, wonach wegen gewisser angeblicher Widersprüche im Text Interpolationen zu vermuten wären<sup>18)</sup>. Gemäß Guoth findet sich im VIII. Kapitel eine nationale Theorie, die der supranationalen des VI. Kapitels widerspreche. Szücs konnte aber, wie erwähnt<sup>19)</sup>, nachweisen, daß mit der geforderten Nachahmung früherer Könige die biblischen Herrscher und nicht die Vorfahren Stephans gemeint waren. Ferner brachte Guoth die hospites des VI. Kapitels mit den Gästen des 13. Jahrhunderts in Zusammenhang. Der Vorkämpfer der Echtheit des ganzen Textes wurde jetzt Josef Deér. Er wies - ebenso wie Mályusz - nach, daß die hospites der »Institutio morum« Priester und Ritter waren, und so gäbe es keinen Zusammenhang mit den hospites des 13. Jahrhunderts<sup>20)</sup>. 29 Jahre später hat dann derselbe Deér 1971 während der Herbsttagung auf der Reichenau interessanterweise selbst eine Interpolation des ganzen VI. Kapitels in seinem Diskussionsvotum angenommen<sup>21)</sup>. Wie bei Mályusz bedeutet ihm regnum hier im primären Sinne nicht »Land« oder »Reich«, sondern regia dignitas, aula regia und corona regia. Die Quelle könne auch nicht im 11. Jahrhundert entstanden sein, denn in dieser Zeit seien nicht Fremde ex diversis partibus et provinciis nach Ungarn gekommen, wie am Ende des 12. Jahrhunderts und später. Deér fand ähnliche Wörter wie im VI. Kapitel in Quellen des 12. und des frühen 13. Jahrhunderts. Die Gedanken dieses Kapitels ließen sich ferner in ungarischen erzählenden und urkundlichen Quellen aus der Zeit um und unmittelbar nach 1200 nachweisen. Am wichtigsten war für ihn die Ähnlichkeit der sizilianischen Verhältnisse des 12. Jahrhunderts mit dem VI. Kapitel der »Institutio morum«. Den Romvergleich dieses Kapitels erklärt er aus der Protorenaissance des 12. Jahrhunderts.

Zwar sind diese Gedanken Deérs sehr interessant, sie können aber seine eigenen, früher für die Echtheit der Quelle angebrachten Argumente nicht entkräften. (Diese erwähnte er 1971 nicht!) Die ungarischen Forscher, die sich in letzter Zeit mit der Institutio beschäftigten, wie György Györffy<sup>22)</sup> und der schon genannte Szücs, kannten zwar die

Bedeutungen des Wortes regnum vor. Im VI. Kapitel finden wir tatsächlich auch ebenso die Bedeutung Reich wie Gefolgschaft. Im Satz: sine dubio maximum detrimentum tuum patietur regnum können wir nur an das Reich denken. Der nächste Satz dagegen: tuum quottidie auge regnum, kann aber nur die Gefolgschaft gemeint sein, denn im IV. Kapitel mahnt König Stephan seinen Sohn, daß er pacificus sei: Libellus (wie Anm. 1), S. 624–625, 623. Ganz klar ist die Sache dennoch nicht, man müßte darüber weiter forschen.

- 17) Kálmán Guoth, Egy forrás két történetszemlélet tükrében [Eine Quelle im Spiegel zweier Geschichtsanschauungen], in: Századok 76 (1942), S. 43–64.
- 18) Guoth, Egy forrás (wie Anm. 17), S. 59–64. Ders., Megoldandó kérdések az Intelmekben [Aufhellende Fragen in den Mahnungen], in: Századok 77 (1943), S. 12–39 (mit Zitierung der früheren Literatur).
- 19) Ebd., S. 59-64. Szücs, Szent István (wie Anm. 7), S. 32-36
- 20) Guoth, Megoldandó (wie Anm. 18), S. 25-31. Deér, A szentistváni (wie Anm. 9), S. 446-449.
- 21) Protokoll über die Arbeitstagung v. 5.-8. Oktober 1971 auf der Insel Reichenau, Nr. 169, S. 85-88.
- 22) Györffy, István király (wie Anm. 9), S. 369-373, 508-509.

neuen Ansichten Deérs nicht, bekräftigten aber seine früheren Argumente. Besonders wichtig ist, daß der Philologe János Horváth auch in sprachlicher Hinsicht die Einheit des Textes ohne Interpolation nachweisen konnte<sup>23)</sup>. Eines ist gewiß: da der Verfasser der Legenda Maior des Königs Stephans schon die Institutio mit seinen zehn Kapiteln benutzen konnte und in der Legenda eine Interpolation nicht nachweisbar ist, muß unsere Quelle spätestens um 1070–1080 schon vorhanden gewesen sein. Die parallelen Gedankengänge aus der Zeit um 1200 kann man vielleicht mit der Benutzung der Institutio erklären. Wichtiger als die Diskussion um die Entstehungszeit der »Institutio morum« ist, daß mindestens seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Leser unserer Quelle und der Stephanslegenden die dort erwähnten hospites mit jenen Fremden gleichsetzten, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in großer Zahl nach Ungarn kamen.

Wie betrachtete man aber tatsächlich in Ungarn jene Leute, die anders waren als die Einheimischen, die eine andere Sprache oder einen anderen Glauben hatten? Ungarn war immer ein Vielvölkerstaat gewesen. Mályusz nahm zwar an, daß am Ende des Mittelalters 77 Prozent der Bevölkerung Magyaren waren<sup>24)</sup>, das scheint aber übertrieben zu sein. Das Land war zur Zeit der ungarischen Landnahme am Ende des 9. Jahrhunderts bestimmt nicht ganz unbewohnt; besonders müssen wir mit einer verstreuten slawischen Bevölkerung rechnen. (Es gibt eine Hypothese, daß damals nur eine »zweite Landnahme« stattgefunden habe: weil die Spätawaren schon ungarisch gesprochen hätten<sup>25)</sup>.) Der Philologe István Kniezsa hat auf Grund der Ortsnamen eine Bevölkerungskarte Ungarns im 11. Jahrhundert gezeichnet; danach waren die Ungarn besonders in der Mitte des Landes in

<sup>23)</sup> János Horváth, Árpád-kori latinnyelvü irodalmunk stilusproblémái (Stilprobleme der lateinsprachigen Literatur in der Arpadenzeit), Budapest 1954, S. 116–131.

<sup>24)</sup> Elemér Mályusz, A magyarság és a nemzetiségek Mohács előtt, in: Magyar müvelődéstörténet (Die Ungarn und die Nationalitäten vor Mohács, in: Die Kulturgeschichte Ungarns), hg. von Sándor Domanovszky, 2, Budapest o.J., S. 102.

<sup>25)</sup> Professor László, mein Vorgänger am Lehrstuhl für Mittelalterarchäologie an der Universität Budapest, entwickelte diese These, und schrieb darüber sehr viel. Vgl. z.B. Gyula László, Vértesszőlőstől Pusztaszerig. – Élet a Kárpát-medencében a magyar államalapitásig (Von Vértesszőlős bis Pusztaszer. – Das Leben im Karpatenbecken bis zur ungarischen Landnahme), Budapest 1974, S. 204-255. - Ders., A »kettős honfoglalás« (Die doppelte Landnahme), Budapest 1978. – Die Thesen Lászlós bestätigte von archäologischer Seite: János Makkay, A magyarság keltezése (Ungarns Datierung), Budapest 1993, S. 89-109. - Mit anderer Beweisführung kam auch der Historiker Engel zum selben Ergebnis: Pál ENGEL, Beilleszkedés Európába, a kezdetektől 1440-ig (Magyarok Európában 1) (Die Einfügung in Europa. Von den Anfängen bis 1440. [Die Ungarn in Europa]), Budapest 1990, S. 105-106. - Größer ist die Zahl der Forscher, die diese Hypothese verwerfen. Vgl. z.B. István Bóna, A népvándorlás kor és a korai középkor története Magyarországon, in: Magyarország története tiz kötetben (Die Zeit der Landnahme und die Geschichte des frühen Mittelalters in Ungarn, in: Die Geschichte Ungarns in zehn Bänden), hg. von Zsigmond Pál Расн, 1, Budapest 1984, S. 328-329. - Gyula Kristó, Kettős honfoglalás, in: Korai magyar történeti lexikon (9.-14. század) (Die doppelte Landnahme. in: Lexikon der früheren ungarischen Geschichte [9.-14. Jh.]), Budapest 1994, hg. von Gyula Kristó, Pál Engel, Ferenc Makk, S. 346-347 (mit weiterführender Literatur). -Meiner Ansicht nach kann man diese Hypothese heute noch nicht beweisen.

der Überzahl, sonst gab es Slawen und andere Völker und im Grenzgebiet viele unbewohnte Flächen<sup>26)</sup>. Mit den Ungarn kamen ferner auch türkisch sprechende Leute in die neue Heimat: selbst die ersten Arpaden verwendeten noch hauptsächlich türkische Personennamen<sup>27)</sup>. Die unbewohnten, waldigen Landesteile besiedelte man erst später, und zwar hauptsächlich mit Fremden.

Als Beispiel möchte ich mich mit zwei nicht nur anderssprachigen, sondern auch nichtchristlichen Gruppen beschäftigen. Viele Ortsnamen deuten auf die Anwesenheit von Anhängern des Islam. Es gibt drei Gruppen: »Böszörmény« (moslemisch), »Szerecsen« (sarazenisch) und »Kalász«. Letzteres Wort stammt aus »káliz«: die Bewohner so benannter Dörfer waren also chwaresmische, türkische Moslime. In Urkunden und Gesetzen kommen außerdem bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts oft »Ismaeliten« vor; sie scheinen einerseits Kaufleute, andererseits Krieger gewesen zu sein²8). Mályusz meinte, daß die Könige sie assimilieren wollten, da sie ebenso wie die Deutschen und andere Fremdlinge der Früharpadenzeit zerstreut angesiedelt wurden²9). Ihre Dörfer lagen aber – ebenso wie die der Juden – meist neben einem Marktort³0); so muß man nicht an Assimiliation denken.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts kam ein spanischer Araber, Abu Hamid al Andalusi al Garnati, nach Ungarn und weilte dort einige Zeit lang. König Geisa II. scheint ihn als religiöses Oberhaupt der ungarischen Moslime anerkannt zu haben. Der Araber erwähnt eine Diskussion, die er mit dem König geführt hatte. Der Herrscher beanstandete, daß die Anhänger des Islam mehrere Weiber haben und keinen Wein trinken. Abu Hamid erklärte ihm, daß seine Glaubensgenossen ihre Waffen verkaufen würden, wenn sie vom Wein betrunken seien. So werde die Zahl der Kämpfer im Dienst des Herrschers vermindert. Darum sollten sie lieber keinen Wein trinken. Geisa II. fand diese Erklärung annehmbar. Später schickte er Abu Hamid nach Osten, um neue islamische Krieger anzuwerben<sup>31)</sup>. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir Moslems – wie Juden – hauptsächlich in

<sup>26)</sup> István Kniesza, Ungarns Völkerschaften im XI. Jahrhundert (Ostmitteleuropäische Bibliothek Nr. 16), Budapest 1938.

<sup>27)</sup> Jenő Szücs, A magyar nemzeti tudat kialakulása. Két tanulmány a kérdés előtörténetéből (Magyar őstörténeti Könyvtár 3) (Die Ausgestaltung der nationalen Identität der Ungarn [Bibliothek der ungarischen Alten Geschichte]), Szeged 1992, S. 214–217 usw.

<sup>28)</sup> Béla Kossányi, A XI–XII. századi »izmaelita« és »saracenus« elnevezésekról, in: Emlékkönyv Károlyi Árpád születése nyolcvanadik fordulójának ünnepére [Die Benennungen Ismaelit und saracenus im 11.–12. Jahrhundert. In: Festschrift Árpád Károlyi zum 80. Geburtstag], Budapest 1933, S. 308–316.

<sup>29)</sup> Mályusz (wie Anm. 9), S. 284-285.

<sup>30)</sup> Jenő Major, A magyar városok és városhálózat kialakulásának kezdetei [Die Anfänge der Ausgestaltung der Städte und des Städtenetzes in Ungarn], in: Településtudományi közlemények 18 (1966), S. 51–76.

<sup>31)</sup> Abu Hámid al Garnáti utazása Kelet- és Közép-Európában 1131–1153 [Die Reise von Abu-Hamid al Garnati in Ost- und Mitteleuropa 1131–1153], hg. von O. G. BOLSAKOV und A. L. MONGAJT, Budapest 1985, S. 56–66.

der königlichen Finanzverwaltung. Dagegen erhob besonders die Kirche Einspruch<sup>32)</sup>. Nach dem Mongolensturm 1241 verschwinden die »Ismaeliten« aus den Quellen, vielleicht zogen sie mit den Mongolen ab. Obzwar die Gesetze ihnen nicht sehr wohlwollend waren, hatte sie der König doch wegen ihres militärischen und wirtschaftlichen Nutzens geduldet. Laut einer arabischen Quelle gab es in dieser Zeit an der islamischen Hochschule in Aleppo auch aus Ungarn kommende Studenten<sup>33)</sup>.

Die Situation der Juden war ähnlich. Über sie wissen wir etwas mehr. Es gab Ortsnamen, aus denen man auf Juden schließen kann, und zwar oft in der Nähe eines Marktes. Es gab zwei Judenburgen (castrum Iudeorum, ungarisch: Zsidóvár). Die eine lag im Nordwesten, die andere im Südosten des Landes<sup>34)</sup>. Die Gesetze des 11. Jahrhunderts und auch andere königliche Verordnungen der frühen Zeit zeigen allerdings ähnlich feindliche Maßnahmen wie gegen die Moslems, die aber nicht immer zur Anwendung kamen. So soll König Béla I. die Wochenmärkte vom Sonntag auf Samstag verlegt haben, damit die Juden dort nicht erscheinen könnten<sup>35)</sup>. Die Gesetze der Könige Ladislaus I.<sup>36)</sup> und Koloman verbieten ihnen, christliche Sklaven zu halten<sup>37)</sup>. Koloman erlaubte aber, Grundbesitz zu kaufen, den freilich nur heidnische Sklaven bearbeiten durften<sup>38)</sup>. Er wollte die Juden zwar nur in bischöflichen Residenzstädten wohnen lassen, doch hat man auch das nicht eingehalten<sup>39)</sup>. König Koloman erließ des weiteren ein Judengesetz, das den Handel von Juden mit Christen regelte. Vorgeschrieben wurde für jedes Handelsgeschäft eine cartula sigillata, in welcher die Namen der jüdischen und christlichen Zeugen angeführt werden mußten<sup>40)</sup>. Dieses Gesetz wurde durchgeführt. Eine cartula sigillata schon aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts blieb erhalten und betraf den Sklavenkauf von Juden<sup>41)</sup>.

Die meisten urkundlichen Quellen über die Juden besitzen wir seit der Mitte des 13.

- 32) Gyula Kristó, Die Arpaden-Dynastie. Die Geschichte Ungarns von 895 bis 1301, Budapest 1993, S. 194–196.
- 33) DERS., A korai feudalizmus (1116–1241) [Der frühere Feudalismus (1116–1241)], in: Magyarország története 1 (wie Anm. 25), S. 1101.
- 34) Major (wie Anm. 30), S. 51–76, 86. Judenburgen: Codex diplomaticus Slovaciae. hg. Richard Marsina, 2, Bratislavae 1987, S. 191. Dezső Csánki, Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában [Historische Geographie Ungarns in der Hunyadi-Zeit] 2, Budapest 1894, S. 15. Die Geschichte der ungarischen Juden im Mittelalter behandelte ich ausführlich: András Kubinyi, A magyarországi zsidóság története a középkorban, in: Soproni Szemle 49 (1995), S. 2–27.
- 35) SSRerHung (wie Anm. 1) 1, 1937, S. 180.
- 36) Levente Závodsky, A Szent István, Szent László és Kálmán korabeli törvények és zsinati határozatok forrásai [Die Quellen der Gesetze und Synodalbeschlüsse in der Zeit von Stephan dem Heiligen, Ladislaus dem Heiligen und Koloman], Budapest 1904, S. 159–160.
- 37) Ebd. S. 192, 205
- 38) Ebd. S. 193.
- 39) Ebd.
- 40) Ebd. S. 195-196.
- 41) L. Bernát Kumorovitz, A Kálmán-kori »cartula sigillata« [Die »cartula sigillata« in der Zeit von Koloman], in: Turul 58–60 (1944–46), S. 29–33.

Jahrhunderts. Es gibt mehrere Angaben über jüdische Grundbesitzer aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts. Sogar die Komitatsburg Komorn gehörte eine Zeitlang der Familie des Kammergrafen Henel, eines Juden<sup>42)</sup>. Er war nicht der einzige jüdische Kammergraf, obzwar die Kirche und auch die Goldene Bulle von 1222 gegen die jüdischen wie gegen die moslemischen Kammergrafen Einspruch erhob<sup>43)</sup>. Die Könige förderten später die Niederlassung der Juden auch in den Städten. Das Stadtprivileg von Preßburg schrieb vor, daß die in der Stadt wohnenden Juden dieselbe Freiheit haben sollten wie die Bürger<sup>44)</sup>. Am Beginn des 14. Jahrhunderts prozessierten die Juden von Körmend gemeinsam mit den dortigen Bürgern gegen einen Adligen<sup>45)</sup>. König Karl I. nahm 1324 alle freien Leute in seinen Schutz, seien sie Christen oder Juden, die sich in der Stadt Ödenburg niederlassen wollten<sup>46)</sup>.

1251 fertigte König Béla IV. ein Judenprivileg aus. Es ist eine fast wortgetreue Abschrift des Judenprivilegs des österreichischen Herzogs Friedrich II., entsprach also nicht den ungarischen Verhältnissen<sup>47)</sup>. Die Juden ließen es zwar 1256 vom Kollegiatstift Stuhlweißenburg transsumieren, benutzten es aber dann fast anderhalb Jahrhunderte lang nicht. Die nächste Transsumierung stammt von 1396<sup>48)</sup>. Eine königliche Bestätigung erwarben sie aber erst 1436 vom Kaiser Sigismund; seitdem legten die Juden ihr Privileg regelmäßig jedem neuen ungarischen König zur Bestätigung vor<sup>49)</sup>. Das kann nur bedeuten, daß die Lage der Juden damals günstiger war, als das Privileg erstmals gewährt wurde. Das zeigen auch die wenigen ungarischen Ergänzungen des Friedrichprivilegs. Wenn ein Stadtrichter die Juden contra statuta, consuetudines et libertates ipsorum hactenus observatas aggravare voluerit, müsse man ihn absetzen, und einen neuen Richter de ... conscientia des Königs einsetzen. (In Ungarn war in den meisten Städten der gewählte Stadtrichter das Stadtoberhaupt.) Das läßt darauf schließen, daß die Juden schon früher eigene, aber wahrscheinlich unverbriefte Freiheiten besessen haben. Darum wollten sie das Privileg nur bei eventueller Verschlechterung ihrer Lage verwenden<sup>50)</sup>.

- 42) Magyar Zsidó Oklevéltár [Ungarisch-jüdisches Urkundenbuch] 1, Budapest 1903, S. 34–35.
- 43) Vgl. oben Anm. 34. Die Goldene Bulle: The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary, 1, hg. von János M. Bak, György Bónis, James Ross Sweeney, Bakersfield (Mass.) 1989, S. 36 (Art. 24).
- 44) Výsady miest a mestečiek na Slovensku (1238–1350) [Privilegien der Städte und Städtchen in der Slowakei], hg. von Lubomir Juck, Bratislava 1984, S. 76.
- 45) MZsO (wie Anm. 42) 5 (1959), S. 12–13. Zsuzsanna Bándi, Körmend a középkorban [Körmend im Mittelalter], Körmend 1987, S. 29–30.
- 46) MZsO (wie Anm. 42) 1, S. 62.
- 47) Ebd. S. 29-30. Es ist zusammen mit dem Privileg Friedrichs II. ediert.
- 48) Ebd. S. 31. 1396: Budapest történetének okleveles emlékei [Die urkundlichen Denkmäler der Geschichte von Budapest], hg. von Bernát L. Kumorovitz, 3, Budapest 1987, Nr. 202–203.
- 49) Ebd. Nr. 1158. Spätere Bestätigungen: ebd. Nr. 1196. MZsO (wie Anm. 42) 1, S. 190–192, 189–200, 201–204, 234–236, 238–239.
- 50) Kubinyi (wie Anm. 34), S. 7–10. An der Herbsttagung auf der Reichenau 1994 bestritt Klaus Lohrmann, daß die ungarischen Juden ein älteres, besseres Recht gehabt hätten, als jene Friedrichs II. von Österreich (Protokoll Nr. 340) (wie Anm. 17) (S. 83). Ich glaube auch nicht, daß ihr verbrieftes Recht besser gewesen wäre, ihre Lage war aber doch besser.

Natürlich gab es gelegentlich Ausschreitungen gegen Juden<sup>51)</sup>, zu einer Verschlechterung ihrer Situation kam es aber eigentlich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Um 1360 verwies sie König Ludwig I. der Große des Landes<sup>52)</sup>, konfiszierte aber nicht ihre Habe. Ungefähr zehn Jahre später durften sie zurückkommen. Seitdem benutzten sie ihr Privileg von 1251<sup>53)</sup>. Nur seit dieser Zeit haben wir Angaben über die im Privileg genannten Judenrichter. Um 1470 änderte sich ihre Lage wieder. König Matthias Corvinus ernannte einen *praefectus Judeorum*<sup>54)</sup>. Dieser wurde oft auch Judenfürst genannt. Die Präfektur war in der jüdischen Familie Mendel bis 1526 erblich<sup>55)</sup>. Der Präfekt trieb Steuern ein<sup>56)</sup> und vertrat die *universitas Judeorum* vor dem König<sup>57)</sup>. Durch seine Verbindungen zum Königshof konnte er die Juden beschützen<sup>58)</sup>. Die Judenpräfektur wurde während der Schatzmeisterschaft von János Ernuszt, eines getauften Juden, errichtet, und so können wir annehmen, daß er der Initiator gewesen war<sup>59)</sup>.

Es ist fraglich, ob die eigentlich ganz gute Lage der Moslems bis in 13. Jahrhundert und die der Juden bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts etwas mit Toleranz zu tun hat oder nicht. Die ungarischen Herrscher schützten andersgläubige Völker hauptsächlich aus wirtschaftlichen, die Anhänger des Islam auch aus militärischen Gründen. Es gab aber noch eine dritte Konfession, mit welcher wir uns beschäftigen müssen: die griechisch-orthodoxe.

Den griechisch-orthodoxen Ritus gab es schon seit der Landnahme in Ungarn. Einige Ungarn waren schon damals Anhänger dieser Glaubensrichtung, und in der Arpadenzeit gab es auch Klöster dieses Ritus<sup>60)</sup>. Diese Klöster wurden nach der Glaubensspaltung von den katholischen Bischöfen kontrolliert und übernahmen später meist den lateinischen Ritus<sup>61)</sup>. Während des Mittelalters erhöhte sich aber der Anteil der Griechisch-Orthodoxen immer mehr: die Rumänen im Osten, die Serben im Süden und die Ruthenen im Nordosten gehörten ja zu dieser Konfession. Mit gelegentlichen Ausnahmen konnten sie

- 51) Darüber vgl. Kubinyi (wie Anm. 34), S. 4, 10 und die dort zitierten Quellen und Literatur
- 52) Sámuel Kohn, A zsidók története Magyarországon [Die Geschichte der Juden in Ungarn] 1, Budapest 1884, S. 132–136.
- 53) MZsO (wie Anm. 42), S. 73-75. Kubinyi (wie Anm. 34), S. 10.
- 54) András Kubinyi, Praefectus Judaeorum, in: Encyclopedia Judaica 13 (1971), S. 963.
- 55) DERS., Mendel, in: ebd. 11 (1971), S. 1316.
- 56) Szidónia BALOG, A magyarországi zsidók kamaraszolgasága és igazságszolgáltatása a középkorban [Der Kameraldienst und die Verwaltung der Juden im mittelalterlichen Ungarn], Budapest 1907, S. 68–72.
- 57) Kubinyi (wie Anm. 34), S. 17. Über die *universitas Judeorum* vgl. Zsuzsanna Hermann, Államháztartás és a pénz értéke a Mohács előtti Magyarországon [Der Staatshaushalt und der Wert des Geldes in Ungarn vor Mohács], in: Századok 109 (1975), S. 328.
- 58) BALOG (wie Anm. 56), S. 70.
- 59) Kubinyi (wie Anm. 34), S. 17-18
- 60) György Györffy, Das Güterverzeichnis des griechischen Klosters zu Szávaszentdemeter (Sremska Mitrovica) aus dem 12. Jahrhundert, in: Studia Slavica Academiae Scientiarum Hungaricae 5 (1959), S. 9–74.
- 61) Ebd. S. 73-74.

ihren Glauben frei ausüben, sie bauten sich Kirchen<sup>62)</sup>, und besonders im Spätmittelalter gab es schon wieder orthodoxe Klöster und sogar ein Bistum<sup>63)</sup>. Der Bau dieser Kirchen wurde oft von den Grundherren finanziert, die in vielen Fällen demselben Glauben angehörten<sup>64)</sup>. Der Adel im siebenbürgischen Komitat Hunyad und in dem an der Nordgrenze Siebenbürgens liegenden Komitat Marmarosch war größtenteils rumänisch. In Hunyad und im Südostungarn gab es rumänische Distrikte mit einer rumänisch-adeligen Selbstverwaltung<sup>65)</sup>.

Größere serbische Einwanderung gab es im Südungarn seit den Türkenkriegen. Stephan Lazarević, Despot von Serbien, bekam von König Sigismund großen Grundbesitz in Ungarn, den dann sein Nachfolger Georg Branković erbte. Dieser wurde zwar in der Mitte des 15. Jahrhunderts konfisziert<sup>66</sup>, aber während der Regierung von Matthias Corvinus errichtete man nach der Eroberung Serbiens von den Türken ein Exildespotat in Südungarn, das bis 1526 existierte. Nacheinander bekleideten es drei Mitglieder der Branković-Familie, von denen einer abdankte, um als orthodoxer Bischof auf dem Balkan zu sterben. Sie waren natürlich alle Angehörige der Orthodoxie. Das Despotat erbte der neue Gatte der Witwe des letzten Branković, Johann Beriszló, ein slawonischer Magnat. Er und sein Sohn Stephan, der letzte Despot, waren schon katholisch<sup>67</sup>. Die Despoten waren Kommandanten von serbischen Husaren; ebenso einige andere serbische Magnaten, wie die Jakšić-Familie oder Miloš Belmušević<sup>68</sup>, die vom Despoten unabhängig blieben. Alle scheinen serbisch-orthodoxer Konfession gewesen zu sein und haben auf ihren vom König erhaltenen Besitztümern Serben angesiedelt<sup>69</sup>. Matthias brachte auch selbst von seinen

- 62) Rumänische Kirchenbauten: Adrian Andrei Rusu, Istoria şi implicațiile unei ctitorii romanești necunoscute [Geschichte und Nachwirkungen eines unbekannten rumänischen Stiftes]: Răchitova Muşineștilor. In: Anuarul Institutului de Istorie și Arheologie din Cluj, 29 (1989), S. 83–99. Kurze Geschichte Siebenbürgens, hg. von Béla Köpeczi, Budapest 1990, S. 214–215. Serben: Ferenc Szakály, Szerbek Magyarországon Szerbek a magyar történelemben (Vázlat), in: A szerbek Magyarországon [Die Serben in Ungarn Die Serben in der ungarischen Geschichte (Ein Entwurf). In: Die Serben in Ungarn], hg. von István Zombori, Szeged 1991, S. 17–18. Péter Rokay, A szerbek betelepülése Magyarországra a XV. században [Die Ansiedlung der Serben in Ungarn im 15. Jahrhundert], in: ebd. S. 51–63.
- 63) In Munkatsch (Munkács, Mukačevo) vor 1491. Antal HODINKA, A munkácsi görög-katolikus püspökség története [Die Geschichte des Griechisch-katholischen Bistums zu Munkatsch], 1910. 64) S. o. Anm. 62.
- 65) Csánki (wie Anm. 34) 5, 1913, S. 3–41. Ders. 1, 1890, S. 443–444. György Petrovay, A máramarosi oláhok [Die Walachen in der Marmarosch], in: Századok 44 (1911), S. 607–626. Frigyes Pesty, A szörényvármegyei hajdani oláh kerületek [Die Walachendistrikte des ehemaligen Severiner Komitats], Budapest 1876.
- 66) SZAKÁLY (wie Anm. 62), S. 12-15.
- 67) Ede Margalits, Szerb történelmi repertórium [Serbisches geschichtliches Repertorium], Budapest 1918, S. 660–661, 671–680, 686–700.
- 68) Ebd. S. 675–678. Rokay (wie Anm. 62), S. 55–56, 59. Szakály (wie Anm. 62), S. 15.
- 69) ROKAY (wie Anm. 62), S. 51–63. Zoltán Ács, Nemzetiségek a középkori Magyarországon [Nationalitäten im mittelalterlichen Ungarn], Budapest 1984, S. 108–111.

Türkenkriegen Zehntausende Serben nach Ungarn<sup>70)</sup> und siedelte sie hier an. In einem Gesetz von 1481 hat er die Serben auch von den der katholischen Kirche zu zahlenden Zehnten befreit<sup>71)</sup>. Die Branković, Jakšić und Belmušević wurden als ungarische Magnaten betrachtet und spielten in der Politik des Landes eine entsprechende Rolle<sup>72)</sup>.

Ruthenischen Adel gab es nicht. Die Ruthenen wohnten meist auf dem Grundbesitz ungarischer Magnaten<sup>73)</sup>, dennoch konnten sie ihren Glauben frei auszuüben<sup>74)</sup>. Die ungarische Politik gegenüber den Orthodoxen können wir in drei Perioden gliedern. Zunächst waren die Grundherren dazu geneigt, ihre bisher unbewohnten Besitztümer durch neue Einwanderer nutzbar zu machen. Im nordöstlichen Komitat Ung waren zum Beispiel die Flußtäler mit Ungarn dicht besiedelt, die Berge und die Wälder aber blieben bis zur Staatsgrenze fast unbewohnt. Seit dem 14. Jahrhundert ließen sich dort hauptsächlich Ruthenen nieder. Dieser Komitatsteil gehörte Großgrundbesitzern<sup>75)</sup>. Der siebenbürgische Adel siedelte Rumänen an. Zweitens besiedelten der König und die Grundbesitzer den von den Türken oft verwüsteten südlichen Landesteil mit serbischen Flüchtlingen. In beiden Fällen, bei den eingewanderten Bauern wie bei den vor den Türken geflüchteten Serben, haben die Grundherren die Ausübung der orthodoxen Konfession geduldet. Drittens konnte der rumänische, aber mit ungarischem Grundbesitz ausgestattete Flüchtlingsadel seine Konfession natürlich ungehindert ausüben, und da ihre Untertanen meist derselben Konfession angehörten, gilt das auch für sie.

Damit sind wir zu einem wichtigen Punkt gekommen. Alle adeligen Grundbesitzer des Landes, ob Rumänen, Serben, Slawonen, Slowaken oder Deutsche, galten als nobiles Hungari, und waren so membra sacrae coronae<sup>76</sup>). Ihre sprachliche Zugehörigkeit war

- 70) Ferenc Szakály, Remarques sur l'armée de Iovan Tcherni, in: Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae 24 (1978), S. 60–61. Ders., Phases of Turco-Hungarian Warfare before the Battle of Mohács (1365–1526), in: Acta Orientalia Hungarica 33 (1979), S. 100–101.
- 71) Decreta regni Hungariae. Gesetze und Verordnungen Ungarns 1458–1490 (Publicationes Archivi Nationalis Hungarici II/19), hg. von Franciscus Döry, Georgius Bónis, Geisa Érszegi, Susanna Teke, Budapest 1989, S. 247.
- 72) Corpus Juris Hungarici. Magyar Törvénytár. 1000–1526. évi törvényczikkek [Gesetzbuch Ungarns. Die Gesetzesartikel von 1000–1526], hg. von Gyula NAGY, Sándor Kolosvári, Kelemen Óvári, Dezső Márkus, Budapest 1899, S. 606–608. Szakály (wie Anm. 62), S. 15–18.
- 73) Ács (wie Anm. 69), S. 102–103. Im Komitat Bereg gab es im 15. Jahrhundert jedoch einen ruthenischen Distrikt mit beschränkter Autonomie.
- 74) Im Urbarialverzeichnis der Herrschaft Makovica im Komitat Sáros sind ruthenische Dörfer angegeben. Ihre orthodoxen Pfarrer sind von der grundherrlichen Steuer befreit. Universitätsbibliothek Budapest, Handschriftenabteilung, Litterae et epistolae originales Nr. 7.
- 75) Pál Engel, Ung megye településviszonyai és népessége a Zsigmond-korban [Siedlungsverhältnisse und Bevölkerung des Komitats Ung zur Zeit Sigismunds], in: Századok 119 (1985), S. 941–1005.
- 76) Ferenc Eckhart, A szentkorona-eszme története [Die Geschichte der Idee der Heiligen Krone], Budapest 1941. Josef Karpat, Die Idee der Heiligen Krone Ungarns in neuer Beleuchtung, in: Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter, hg. vom Manfred Hellmann, Darmstadt 1961, S. 372–381.

rechtlich unwichtig, ihre Abstammung uninteressant. Ein Teil der Adelssippen der Arpadenzeit stammte von den sogenannten *advenae*, also von den durch die ersten Könige ins Land gerufenen fremden, meist deutschen Rittern ab. Diese Sippen stellte der Chronist Simon Kézai in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts namentlich zusammen<sup>77</sup>). Deutsch blieben aber nur jene Familien, deren Besitztümer an der westlichen Grenze lagen. Meist waren sie zweisprachig. Im 13. Jahrhundert müssen wir so die Günser Familie (Kőszegi; in der deutschen Literatur Grafen von Güssing genannt) zu den Deutschen rechnen<sup>78</sup>). Die Grafen von St. Georgen und Bösing, die bis zum Ende des Mittelalters eine große Rolle spielten, waren ebenfalls deutscher Abstammung und blieben auch Deutsche<sup>79</sup>). Die meisten Sippen, so die vielen von der deutschen Sippe Gutkeled abstammenden Familien, zu denen unter anderen die Magnatenfamilien Báthori, Ország und Maróti gehörten, magyarisierten sich, da ihre Besitztümer hauptsächlich in Ostungarn lagen. Viele später eingewanderte oder aus einer anderen Nationalität kommende Familien wurden gleichfalls Ungarn, so die rumänische Familie Hunyadi und die aus Slawonien stammenden Szapolyai. Beide gaben Ungarn je einen König<sup>80</sup>).

Es gab dennoch viele adelige Familien, die wir nicht als Ungarn bezeichnen können, abgesehen von den Rumänen und Serben. Einige waren zwar eigentlich magyarischer Abstammung, so daß die frühere ungarische Geschichtsschreibung annahm, sie seien ungarisch geblieben<sup>81)</sup>. Die wirkliche Situation können wir aber besonders gut in der heutigen Westslowakei beobachten. Tatsächlich war ein Teil des hiesigen Adels ungarischer Abstammung<sup>82)</sup>. Es ist aber sicher kein Zufall, wenn die spätmittelalterlichen Urkunden die Namen der Adeligen in den Komitaten Arva, Liptau, Trentschin, Turz und Sohl meist in slowakischer Form erwähnen. Als Beispiel möchte ich die Familie Kubinyi nennen. Die Ahnherren der Familie am Ende des 13. Jahrhunderts waren die Brüder Ete und Györke, besaßen also ungarische Vornamen. Am Ende des 15. Jahrhunderts ist ein Ladislaus Ethewicz de Felsö-Kubin genannt, der später königlicher Unterschatzmeister, dann Pfleger der königlichen Burg Ofen wurde. Seitdem ist der Name Kubinyi im Gebrauch, obzwar es noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei Mitglieder der Familie gab, die eine lateinische Urkunde eigenhändig slowakisch unterschrieben: sie benutzten slowakische Vornamen und nannten sich Kubinsky<sup>83)</sup>. Darum können wir Professor Mályusz

<sup>77)</sup> Simonis de Keza Gesta Hungarorum, hg. von Alexander Domanovszky, in: SSRerHung (wie Anm. 1) 1, S. 187–192.

<sup>78)</sup> Pál Engel, Die Güssinger im Kampf gegen die ungarischen Krone, in: Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 79 (1989), S. 85–114.

<sup>79)</sup> Bálint ILA, A Szentgyörgyi és Bazini grófok birtokainak kialakulása [Die Ausbildung der Grundherrschaft der Grafen zu St. Georgen und Bösing], in: Turul 41 (1927), S. 37–71.

<sup>80)</sup> Erik Fügedi, A 15. századi magyar arisztokrácia mobilitása [Die Mobilität der Aristokratie Ungarns im 15. Jahrhundert], Budapest 1970, S. 51 (Gutkeled).

<sup>81)</sup> Elemér Mályusz, Turóc megye kialakulás [Die Entstehung des Komitats Turz], Budapest 1922.

<sup>82)</sup> Ebd. – István Szabó, A magyarság életrajza [Die Biographie der Ungarn], Budapest 1941, S. 31–33.

<sup>83)</sup> Ferenc Kubinyi/Miklós Kubinyi, A Felső-Kubini Kubinyi család története és leszármazása [Die Ge-

nicht zustimmen, daß in den erwähnten fünf Komitaten am Ende des Mittelalters 20 Prozent der Bevölkerung ungarisch war<sup>84)</sup>. Diese fünf Komitate, abgesehen von einem Teil der städischen Bevölkerung, der deutsch sprach<sup>85)</sup>, hatten eine homogene slowakische Bevölkerung.

Ein Teil des fremdsprachigen Adels sprach bestimmt auch die Landessprache; beim Kleinadel ist dies aber eher unwahrscheinlich<sup>86)</sup>. Die von den Komitaten zum ungarischen Reichstag gewählten sogenannten Ablegate waren wahrscheinlich zweisprachig. Im Spätmittelalter wurde oft der ganze Adel persönlich zum Reichstag einberufen; dann gab es dort sicher solche, die nicht ungarisch konnten. Vielleicht wurde darum später Latein die offizielle Sprache bei Verhandlungen. Wie es im Mittelalter war, wissen wir nicht genau. Damals sprachen ja nur wenige Leute lateinisch. Die Gesetze schrieb man aber immer lateinisch. 1446 berichteten die Vertreter der Stadt Preßburg ihrer Stadt vom Reichstag über die dortigen Beschlüsse, erwähnten aber, daß es zu großen Diskussionen gekommen war, die sie nicht verstanden hätten; sie konnten eben nicht ungarisch<sup>87)</sup>. Selbst die deutschen Städte des Landes schickten also oft Leute zum Reichstag, die der Landessprache nicht mächtig waren.

Da die bäuerliche Bevölkerung in einigen Landesteilen anderssprachig war, nahm besonders der kleine und mittlere Adel ihre Sprache an. In den gemischtsprachigen und in den ungarischen Komitaten blieb der Adel meist magyarisch.

Ein besonders interessanter Fall ereignete sich 1517. Im Marktflecken Novák, der in einem slowakischen Gebiet lag, starb die Frau des Grundherren. Sie stammte aus einem gemischtsprachigen Komitat. Da die Frau am Totenbett ein mündliches Testament gemacht haben soll, kam es zu einer Zeugenbefragung. Man befragte unter anderen den Pfarrer. Er sagte, daß er der Herrin zwar die Kommunion gereicht, aber ihre Beichte nicht habe anhören können, da er wie sein Kaplan der ungarischen Sprache unkundig sei. Er habe darum einen eben dort weilenden Pfarrer aus einem südlicheren Komitat erlaubt, die Beichte der Herrin abzunehmen<sup>88)</sup>. Diese Geschichte ist aus mehreren Gründen interes-

schichte und Abstammung der Familie Kubinyi zu Felső-Kubin], 2, Budapest 1906, S. 3, 7, 9, 25, 27. – András Kubinyi, A szlovákok és Magyarország késő-középkori kormányzata, in: Szlovákok az európai történelemben. Tanulmányok [Die Slowaken und das spätmittelalterliche Regierungssystem Ungarns, in: Die Slowaken in der europäischen Geschichte. Aufsätze], hg. von Imre Molnár, Budapest 1994, S. 18.

- 84) Mályusz (wie Anm. 24), S. 116-117.
- 85) Ferdinand Uličny, K výskumu národnostnej štruktúry stredovekých miest na Slovensku, in: Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918 [Ausgestaltung der nationalen Strukturen in den mittelalterlichen Städten der Slowakei], hg. von Richard Marsina, Martin 1984, S. 153–162.
- 86) Kubinyi, A szlovákok (wie Anm. 83), S. 18-20.
- 87) József Teleki, Hunyadiak kora Magyarországon [Die Zeit der Hunyadis in Ungarn] 10, Pest 1853, S. 183–185.
- 88) Szerémi und József Ernyey, A Majthényiak és a Felvidék [Die Familie Majthényi und Oberungarn] 1, Budapest 1912, S. 629–630.

sant. Der Grundherr sprach bestimmt slowakisch, denn andernfalls hätte er wahrscheinlich nicht erlaubt, daß jemand, der des Ungarischen unkundig war, in seinem Marktflecken Pfarrer sei. Die Dame, obzwar aus einem gemischtsprachigen Komitat stammend, konnte aber nicht slowakisch. Mann und Frau gehörten zur oberen Schicht des Adels, zu den *proceres nobilium*<sup>89)</sup>. Am wichtigsten aber ist, daß in Ungarn jemand Priester werden konnte, der die Landessprache nicht verstand.

Ein Problem ist es, wie anderssprachige Adelige und Magnaten an der Politik des Landes teilnehmen konnten. Der Adel wählte zum Reichstag entweder seine Ablegaten in der Komitatsversammlung oder erschien persönlich am Reichstag. In den Komitaten, die überwiegend von anderssprachigen Adligen bewohnt waren, sprach man in den Komitatsversammlungen oder in den Komitatsgerichtssitzungen in der Muttersprache<sup>90</sup>. Die Selbstverwaltung des Adels spielte sich im Komitat ab. Seit 1498 konnte der Reichstag adelige Besitzer ins königliche Gericht wählen, die dann auch Sitz und Stimme im königlichen Rat bekamen<sup>91</sup>). Nur die ungarischen Komitate konnten wählen, Siebenbürgen und Slawonien nicht, ganz zu schweigen von Kroatien. Wenn also ein Adeliger aus diesen Provinzen in den Rat kommen wollte, mußte er sich zum Vertreter eines ungarischen Komitats wählen lassen. Dazu sollte er natürlich dort begütert sein. Man könnte den slawonischen Adligen Paul Čavlović erwähnen. Einige Zeit lang war er sogar Vizeban von Slawonien gewesen<sup>92</sup>). Da seine Frau zu der aus dem Komitat Fejér stammenden Familie Batthyány gehörte<sup>93</sup>), wählte man ihn zum Ablegaten dieses Komitats<sup>94</sup>), und damit konnte er Vertreter des ungarischen Adels sein<sup>95</sup>).

Die eigentliche Macht besaßen im Lande die Prälaten und die Magnaten. Sie bildeten den großen oder erweiterten Rat des Königs, und der größte Teil des kleineren Rates

- 89) Über die *proceres nobilium* András Kubinyi, Változások a középkor végi Magyarországon (Historia Könyvtár). Előadások a történettudomány mühelyeiból [Veränderungen im spätmittelalterlichen Ungarn. (Historische Bibliothek. Aus der Werkstatt der Geschichtswissenschaft)] 2, Budapest 1993, S. 10.
- 90) Das können wir zwar nicht beweisen, wir müssen es aber doch annehmen. Später war die lateinische Sprache die offizielle Verhandlungssprache; das ist aber unwahrscheinlich im Spätmittelalter.
- 91) András Kubinyi, A királyi tanács köznemesi ülnökei a Jagelló-korban, in: Társadalom és müvelődéstörténeti tanulmányok. Mályusz Elemér Emlékkönyv [Die adeligen Beisitzer im Königlichen Rat in der Jagellonenzeit, in: Sozial- und Kulturgeschichtliche Abhandlungen. Festschrift für Elemér Mályusz], hg. Éva H. Balázs, Erik Fügedi, Ferenc Maksay, Budapest 1984, S. 257–268.
- 92) J. Stipišić/M. Šamšalović, Isprave u arhivu Jugoslavenske Akademije, in: Zbornik Historijskogo Instituta Jugoslavenske Akademije [Nachrichten über das Archiv der jugoslawischen Akademie, in: Jahrbuch des Historischen Instituts der jugoslawischen Akademie] 4 (1961), Nr. 3922, 3924, 3931, 3968.
- 93) Ivan Borsa, A Somogy megyei levéltár Mohács előtti oklevelei, in: Somogy megye multjából. Levéltári Évkönyv [Die Urkunden des Archivs des Komitats Schomodei aus der Zeit vor Mohács, in: Aus der Vergangenheit von Schomodei. Jahrbuch des Archivs] 14 (1983), S. 77.
- 94) Dezső Szabó, A magyar országgyülések története II. Lajos korában [Die Geschichte der Reichstage Ungarns zur Zeit Ludwigs II.], Budapest 1909, S. 133 (1518).
- 95) Kubinyi, A szlovákok (wie Anm. 83), S. 22.

gehörte ebenfalls zu dieser Gruppe<sup>96)</sup>. Da die Prälaten vom König ernannt, oder besser gesagt: von ihm dem Papst präsentiert wurden, da ferner die Magnatenfamilien ihren Großgrundbesitz vom Herrscher erhielten, gab es für die Könige immer Möglichkeiten, in die herrschende Gruppe ihre Vertrauten einzuschleusen<sup>97)</sup>. So finden wir unter den spätmittelalterlichen Prälaten ebenso Ausländer (Deutsche, Italiener, Böhmen oder Polen) wie Angehörige der einheimischen Nationalitäten (Deutsche, Südslawen, mindestens je einen Slowaken und Rumänen<sup>98)</sup>, wobei der Vater des letzteren noch orthodoxer Konfession gewesen sein könnte)<sup>99)</sup>.

Bei den spätmittelalterlichen Kanzlern, die alle Prälaten waren, kann man besonders gut die Vielsprachigkeit nachweisen. König Matthias hatte seit seiner Kanzleireform im Jahre 1464 acht Kanzler. Vier waren Ungarn und je einer Deutscher, Slawone, Italiener und Böhme. Drei gehörten also nicht zu den Untertanen der Stephanskrone. Der Großkanzler Gabriel Rangoni kam als päpstlicher Legat nach Ungarn, und als er sich mit dem König entzweite, ging er als Kurienkardinal zurück nach Rom<sup>100)</sup>. Unter den fünf Kanzlern der Jagellonenzeit (1490–1526) gab es zwei ungarische Handwerkersöhne, einen Kaschauer deutschen Kaufmannssohn, einen kroatischen Grafen und einen slawonischen Adeligen<sup>101)</sup>. Die drei ersten waren Erzbischöfe von Gran und der vierte Erzbischof von Kalocsa.

Die Magnaten waren naturgemäß ungarische Großgrundbesitzer. Es gab unter ihnen ebenso Mitglieder einer einheimischen Nationalität wie Ausländer, die vom Herrscher Grundbesitz erhalten hatten. In der Matthias- und in der Jagellonenzeit können wir im erweiterten königlichen Rat 173 Leute nachweisen. 31, also 17,9 Prozent benutzten nicht Ungarisch als Muttersprache<sup>102)</sup>. Die meisten von ihnen waren Deutsche beziehungsweise Kroaten und Slawonen, es gab aber auch Serben, Rumänen, Slowaken und Tschechen.

Die Zusammensetzung des Prälaten- und Magnatenstandes im Spätmittelalter, aber

- 96) András Kubinyi, Bárók a királyi tanácsban Mátyás és II. Ulászló idején [Barone im Königlichen Rat zur Zeit Mathias' und Wladislaws II.], in: Századok 121 (1988), S. 147–175.
- 97) Ebd. S. 175-196.
- 98) DERS., Az egyház szerepe az országos politikában és a honvédelemben a középkor végén, in: Egyházak a változó világban [Die Rolle der Kirche in der Staatspolitik und in der Landesverteidigung am Ende des Mittelalters], hg. von István BÁRDOS, Margit BEKE, Esztergom 1991, S. 19–27.
- 99) Es handelt sich um den Bischof Philipp Móré von Csula. Vgl. Joan Drăgan, Un căpitan român pe frontul antiotoman (Ein rumänischer Hauptmann an der antiosmanischen Front: Ladislau Ficior de Ciula [?–1492]), in: Acta Musei Napocensis 22–23 (1985–1986), S. 261–266.
- 100) András Kubinyi, Mátyás király és a magyar püspökök, in: Scripta manent. Ünnepi tanulmányok a 60. életévét betöltött Gerics József professzor tiszteletére [König Mathias und die Bischöfe Ungarns, in: Scripta manent. Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. József Gerics], hg. von István Draskóczy, Budapest 1994, S. 155, 161, Anm. 75.
- 101) Handwerkersöhne aus einem Marktflecken: Kardinal Tamás Bakócz und László Szalkai; Bürgersohn aus Kaschau: György Szatmári; kroatischer Graf: Gergely Frangepán; slawonischer Adlige: István Brodarics. Kubinyi, Az egyház (wie Anm. 98), S. 19–27.
- 102) Nach den Namenslisten: Kubinyi, Bárók (wie Anm. 96), S. 202-212.

auch in der Anjou- und Sigismundzeit, kann die Befolgung der Mahnungen der »Institutio morum« beweisen, die ja im 15. Jahrhundert nachweisbar bekannt war. Hohe Kleriker und vornehme Ritter aus dem Ausland machten in Ungarn große Karriere. Der königliche Hof war mehrsprachig, zumal alle Könige im Spätmittelalter zugleich auch Herrscher anderer Länder waren. Da die beiden jagellonischen Könige des Spätmittelalters gleichzeitig Könige von Böhmen und polnischer Abstammung waren, bestand die Hälfte der Kammerherren am königlichen Hof in Ofen aus böhmischen und polnischen Adeligen<sup>103)</sup>. Mit den Königinnen kamen ebenfalls Ausländer nach Ungarn und bekamen wichtige Stellungen am Hof<sup>104)</sup>.

Dennoch ist es ungewiß, ob damals an die »Institutio morum« gedacht wurde. Ähnliche Situationen gab es ja auch in anderen Ländern<sup>105)</sup>. Man muß ferner bedenken, daß sich ungarische Stände gegen Ausländer gewehrt haben. Die Gesetze verboten, daß Fremde hohe Stellungen bekommen dürften. Die Wiederholungen dieser Gesetze zeigt freilich, daß sie nicht befolgt wurden<sup>106)</sup>. Wenn allerdings ein Herr einer anderen Nationalität angehörte, aber *regnicola*, Landesbewohner, geworden war, interessierte seine Abstammung niemanden mehr.

Ein großer Teil der Stadtbürger war fremder, besonders deutscher Abstammung. Da ich darüber schon oft geschrieben habe, kann ich mich hier kurz fassen<sup>107)</sup>. Man muß zwei Typen berücksichtigen. Wo in der Umgebung der Stadt die gleiche Sprache gesprochen wurde wie in der Stadt, also in Westungarn und in den sächsischen Landesteilen deutsch oder

103) József Fógel, II. Ulászló udvartartása (1490–1516) [Die Hofhaltung von Wladislaw II. (1490–1515)], Budapest 1913, S. 59–72. – Ders., II. Lajos udvartartása 1516–1526 [Die Hofhaltung Ludwigs II. (1516–1526)], Budapest 1917, S. 48–63 (Listen über die Mitglieder der Hofhaltung). – Vgl. noch Anm. 104. 104) Ebd. und András Kubinyi, Alltag und Fest am ungarischen Königshof der Jagellonen 1490–1526, in: Alltag bei Hofe, hg. von Werner Paravicini (= Residenzenforschung 5), Sigmaringen 1995, S. 197–215.

105) Eigentlich konnte im Mittelalter nur derjenige Standesgenosse werden, der ansässig war, oder jemand, der in dem betreffenden Gebiet Niederlassungsrecht erworben hatte. Émile Lousse, La société de l'Ancien Régime. Organisation et représentation corporatives, 1, Louvain 1952, S. 198, 346.

106) Schon Art. 11 der Goldenen Bulle des Königs Andreas II. aus 1222 verbietet, daß Fremde ad dignitates ... promoverentur. The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary 1, hg. von János M. Bak, György Bónis, James Ross Sweeney, Bakersfield/Cal. 1989, S. 35. – Aus den späteren Wiederholungen einige Beispiele: die Wahlkapitulation König Wladislaws II. (1490): Corpus Juris Hungarici. Magyar Törvénytár. 1000–1526. évi törvényczikkek [Gesetzbuch Ungarns. Die Gesetzesartikel von 1000–1526], hg. von Gyula Nagy, Sándor Kolosvári, Kelemen Ovári, Dezső Márcus, Budapest 1899, S. 476. – Art. 6–8. des Gesetzes 1492: ebd. S. 484–486. – Art. 17. des Gesetzes 1523: ebd. S. 808–812.

107) András Kubinyi, Zur Frage der deutschen Siedlungen im mittleren Teil des Königreichs Ungarn (1200–1541), in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hg. von Walter Schlesinger (= Vorträge und Forschungen 18), 1975, S. 527–566. – Ders., Ethnische Minderheiten in den ungarischen Städten des Mittelalters, in: Städtische Randgruppen und Minderheiten, hg. von Bernhard Kirchgässner und Fritz Rezter (= Stadt in der Geschichte 13), 1986, S. 183–199. – Ders., Die Zusammensetzung des städtischen Rates im mittelalterlichen Königreich Ungarn, in: Südostdeutsches Archiv 34/35 (1991), S. 23–42.

andererseits in einigen Städten im mittleren Teil des Landes, wie bei Pest, Szeged, Stuhlweißenburg oder Gran ungarisch, gab es eine ganz andere Situation als dort, wo man in der Umgebung der Stadt eine andere Sprache sprach. Im ersteren Fall konnte ein eingewanderter Fremde ohne weiteres in der Stadt Karriere machen. So gab es in der westungarischen, deutschen Stadt Ödenburg mehrere Ungarn sogar im Stadtrat, wie zum Beispiel den Stadtrichter Péter Székeles oder den Ratsherren Imre Magas<sup>108)</sup>. In der ungarischen Stadt Pest gehörte Anfang des 16. Jahrhunderts umgekehrt der deutsche Thomas Eysaler zum Rat<sup>109)</sup>. Erst nach Mohács kam es zu Maßnahmen gegen die Fremden, so zum Beispiel in Ödenburg<sup>110)</sup>; das hing aber mit der großen Zahl von vor den Türken flüchtenden Menschen zusammen<sup>111)</sup>.

Schwieriger war die Lage dort, wo eine deutsche Stadt in einer ungarischen beziehungsweise slowakischen Umgebung eine Sprachinsel bildete. Besonders war dort die Situation kritisch, wo es neben einer deutschen Mehrheit eine wegen der Umgebung der Stadt stetig wachsende ungarische oder slowakische Minderheit gab, wie in Sillein oder in der Hauptstadt. Das brachte Spannungen mit sich. Die deutschen Ratsbürgergeschlechter wollten ja ihre Vormachtstellung erhalten. Im 14. Jahrhundert waren in Ofen nur die zwei letzten Ratsherrensitze des zwölfköpfigen Rats den Ungarn vorbehalten. Am Ende dieses Jahrhunderts schwankte zwar die Zahl der Ungarn zwischen drei und vier, die Macht blieb aber bei den Deutschen<sup>112)</sup>.

Diese Situation führte zu Unruhen, der die ungarischen Könige mit einer paritätischen Lösung zu begegnen suchten. In Agram führte man seit 1377 eine Viererparität ein: der Rat wurde aus der gleichen Zahl von Slawen, Ungarn, Latini (meist Italienern) und Deutschen gebildet<sup>113)</sup>. König Ludwig der Große führte 1381 in Sillein die Zweierparität von Slowaken und Deutschen ein<sup>114)</sup>. Ähnlich war die Lage in der Hauptstadt. Die reiche ungarische Oberschicht versuchte 1435 ohne Erfolg, die Macht in der Stadt zu erlangen. 1439 kam es zu einem Gegenschlag der Deutschen; es wurde ein Führer der Ungarn ermordet, ein Tumult brach aus. König Albrecht stellte die Zweierparität her, je eine Hälfte

- 108) Jenő Szücs, Városok és kézmüvesség a XV. századi Magyarországon [Die Städte und das Handwerk in Ungarn im 15. Jahrhundert], Budapest 1955, S. 304–317. Kubinyi, Ethnische Minderheiten (wie Anm. 107), S. 185–186.
- 109) A Podmanini Podmaniczky-család oklevéltára [Urkunden der Familie Podmaniczky zu Podmanin] 2, hg. von Imre Lukinich, Budapest 1939, S. 69.
- 110) Szabó (wie Anm. 82), S. 113.
- 111) Ács (wie Anm. 69), S. 134-138.
- 112) Kubinyi, Die Zusammensetzung (wie Anm. 107), S. 28–36.
- 113) Klaus Detlev Grothusen, Entstehung und Geschichte Zagrebs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I., Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 37), 1967, S. 143–146.
- 114) Richard Marsina, Výsady pre žilinských slovákov z roku 1381, in: Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918 [Privilegien für die Slowaken in Sillein vom Jahre 1381, in: Nationale Entwicklung der Städte in der Slowakei bis zum Jahre 1918], hg. von Richard Marsina, Martin 1984, S. 13–40.

des Stadtrates sollten die Deutschen beziehungsweise die Ungarn stellen und die Stadtrichter sollten abwechselnd aus Deutschen und Ungarn gewählt werden<sup>115)</sup>. Die Wahlordnung ist höchst interessant: 50 Deutsche und 50 Ungarn bildeten das Wahlkollegium, wobei immer ein Ungar neben einem Deutschen sitzen sollte. Zuerst las man die Namen der »Hundertleute« vor: jeder mußte, wenn er seinen Namen hörte, sich in seiner Muttersprache melden und antworten<sup>116)</sup>. Daraus kann man folgern, daß man im Rat die Muttersprache benutzt hat und Zweisprachigkeit vorausgesetzt wurde. Die Ofener Wahlordnung führte der Reichsverweser Mihály Szilágyi 1458 auch in Klausenburg ein<sup>117)</sup>.

Diese Wahlordnung funktionierte sehr gut. In der Hauptstadt hören wir bis 1529 nichts über Sprachkonflikte. Das ist auch dem neapolitanischen Botschafter, dem Bischof Pietro Ransano, aufgefallen, der in den letzten Jahren der Regierung des Königs Matthias in Ungarn weilte. Er schrieb: quo fit, ut Germanus cum Hungaro mixtim vitam degens habitu moribusque magna ex parte conveniat, utque alter alterius lingua loquatur. In den Städten mit gemischter Sprache lernte man also anscheinend die Sprache des anderen<sup>118</sup>). Wie schon erwähnt, verstanden die Vertreter der in deutscher Umgebung liegenden Stadt Preßburg nicht die ungarische Landessprache.

Siebenbürgen bestand seit der sogenannten Union von Kápolna (1437) aus drei ständischen Nationen. Der Adel der sieben Komitate, die Stühle der Sachsen beziehungsweise die der Székler bildeten je eine Nation. Damit war die Rolle der Sachsen in der Ständegesellschaft Siebenbürgens gesichert<sup>119)</sup>.

Zum Schluß müssen wir nochmals die Frage stellen, ob wir über Toleranz im mittelalterlichen Königreich Ungarn sprechen können oder nicht. Im eigentlichen Sinn des Wortes bestimmt nicht<sup>120)</sup>. Die mehr oder minder freie Ausübung einer nichtkatholischen beziehungsweise sogar nichtchristlichen Religion, die Verwendung der Muttersprache bei den Minderheiten, die Aufstiegsmöglichkeiten von Fremden waren wohl nicht vom Toleranzgedanken bestimmt, sondern resultierten aus ganz praktischen Gründen. Ungarn war ein

- 115) Kubinyi, Die Zusammensetzung (wie Anm. 107), S. 36-39.
- 116) ... ipsi Centum Homines electi ... ordinatim consedere debeant, ita ut semper inter duos Hungaros Alemannus medium locum teneat, et e converso, nec aliquis de loco sine vocacione sua ante elleccionem premissam surgere audeat. Quibus ita consedentibus Notarius Ciuitatis nomina Centum Hominum ordinatim pronunciabit, incipiendo a pocioribus, quorum singulus suo lingwagio respondebit: Assum. Oklevéltár Kolozsvár törtenete első kötetéhez [Urkundenbuch zum ersten Band der Geschichte von Klausenburg], hg. von Elek Jakab, 1, Buda 1870, S. 282.
- 117) Szücs (wie Anm. 108), S. 330-331.
- 118) Petrus Ransanus, Epithoma rerum Hungararum, hg. von Petrus Kulcsár, Bibliotheca scriptorum medii recentisque aevorum (Ser. nova 2. T. 2), Budapest 1977, S. 60.
- 119) Vgl. zuletzt Harald ZIMMERMANN, Die Deutschen Siebenbürgens im Königreich Ungarn, in: Die Siebenbürger Sachsen in Geschichte und Gegenwart, hg. von Hans Rothe, Köln/Weimar 1994, S. 4–5. Nachdruck in: Ders., Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 20), 1996, S. 75.
- 120) Vgl. die Schlußdiskussion auf der Reichenau-Tagung (wie Anm. 16).

Vielvölkerstaat und die Besiedlung unbewohnter Gebiete brachte immer neue fremde Siedler ins Land. Sowohl der König wie die Grundherren brauchten diese Fremden. Bei den Stammesverbänden der Steppenvölker wie bei den Ungarn vor der Landnahme gehörten oft fremdsprachige Völker zum Verband<sup>121)</sup>. Der Verfasser der »Institutio morum« berücksichtigte wohl auch dies. Wir können nicht ausschließen, daß für die ungarische Politik die Institutio bis ins 16. Jahrhundert als Rechtsgrundlage galt und benutzt wurde.

Damit wäre auch verständlich, daß besonders im Spätmittelalter beim Adel eine gewisse Ausländerfeindlichkeit, hauptsächlich gegen die Deutschen, nachweisbar ist. Das hatte politische Hintergründe<sup>122)</sup>, war aber oft spürbar<sup>123)</sup>.

Der Adel war zwar gegen Fremde und auch gegen nichtadlige Bürger eingestellt<sup>124)</sup>. Er betrachtete aber alle seine zur Stephanskrone gehörenden Standesgenossen, seien sie Ungarn, Rumänen, Kroaten, Slowaken oder Deutsche als seine Brüder<sup>125)</sup>. Sie waren ja auch alle – wie schon erwähnt – membra sacrae coronae<sup>126)</sup>. Somit gab es de facto doch Toleranz. Sie ermöglichte, daß nach der Reformation der siebenbürgische Landtag die Gleichberechtigung der vier Konfessionen (katholisch, evangelisch-lutherisch, kalvinistisch, unitarisch) und die Duldung der Orthodoxen ausgesprochen hat<sup>127)</sup>.

- 121) Vgl. den Diskussionsbeitrag von Frau Márta Font auf der Reichenau-Tagung. Protokoll (wie Anm. 16), S. 82. József Deér, Pogány magyarság keresztény magyarság [Heidnische Ungarn christliche Ungarn], Budapest 1938, S. 5–34. Jenő Szücs, A magyar nemzeti tudat kialakulása (Magyar őstörténeti Könyvtár 3) [Die Ausgestaltung der nationalen Identität der Ungarn (Bibliothek der ungarischen Alten Geschichte)], Szeged 1992, S. 208–209.
- 122) Wegen der Kriege zwischen Ungarn und Österreich. In dieser Hinsicht ist eine Urkunde des Königs Matthias Corvinus aus 1469 sehr instruktiv. Jemand hat eine Burg egregio Lamberger homini Almano et advene et regni Hungarie ab exordio inimico de sanguine nato übergeben. Ung. Staatsarchiv, Photosammlung mittelalterlicher Urkunden (Df) 231816. In dieser Urkunde ist das Sonderbarste, daß der genannte Friedrich Lamberger 1466–1468, also noch ein Jahr zuvor, der Hofmeister desselben Königs war (Kubinyi, Bárók [wie Anm. 96], S. 211) und die genannte Burg 1464 ihm vom König selbst als Pfandbesitz übergeben worden war. Ung. Staatsarchiv Collectio Antemohácsiana (Dl) 15945. In der Zwischenzeit hatten sich die Beziehungen zwischen Matthias und Kaiser Friedrich III. allerdings verschlechtert.
- 123) Das ersieht man aus einem Brief des Bischofs Simon Erdődy aus Ofen 1533 über die türkischen Hilfstruppen des Königs Johann I. Szapolyai: Turcae passim cum nostratibus vadunt et conversantur, prae se ferunt discretionem et obedientiam maximam, neminem impediunt, subrident neminem, in quo longe nostros Germanos superant, quos proin gladiolo succinctos eminus circuire oportet. Rerum pretia solvunt, mulierculis etiam generosius, vivunt parce, rustico cibo contenti. Epistolae procerum regni Hungariae 2, hg. von Georgius Pray, Posonii 1806, S. 35.
- 124) Elemér Mályusz, Geschichte des Bürgertums in Ungarn, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20 (1927), S. 373–375, 387.
- 125) Siehe z. B. eine Urkunde der *Praelati et Barones caeterique Proceres Regni Hungariae*: sie haben 1511 cum universitate Nobilium et Regnicolarum hujus Regni, fratribus scilicet et amicis nostris, im Reichstag Steuern bewilligt. Josephus Nicolaus Kovachich, Sylloge Decretorum Comitialium Inclyti Regni Hungariae, 1, Pesthini 1818, S. 446. Man könnte noch zahllose Belege zitieren.
- 126) Wie oben Anm. 76.
- 127) Kurze Geschichte Siebenbürgens, hg. von Béla Köpeczi, Budapest 1990, S. 290.